

**Ermessensentscheidung bei der Verrechnung nach § 52 SGB I;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz
vom 30.4.2002 - L 6 RA 82/00 -**

1. Im Rahmen der Ermessensentscheidung bei der Verrechnung nach § 52 SGB I darf nicht allein darauf abgestellt werden, ob bei Verrechnung Sozialhilfebedürftigkeit eintritt.

2. Die Kosten einer Erkrankung (hier: Morbus Parkinson) sind im Rahmen der Ermessensentscheidung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht von der gesetzlichen Krankenkasse getragen werden.

3. Fehler bei der Ermessensausübung können im sozialgerichtlichen Verfahren nicht geheilt werden, da ein materiell-rechtlicher Fehler vorliegt.

LSG RhPf., Urt. v. 30. 4. 2002 - L 6 RA 82/00

Zum Sachverhalt: Streitig ist zwischen den Bet., ob die Bekl. eine übergeleitete Forderung der Beigel. in Höhe von monatlich 230,00 DM bzw. in Höhe des entsprechenden Euro-Betrages mit der laufenden Rente des Kl. verrechnen darf.

Bei dem 1924 geborenen Kl. ist seit November 1995 ein Grad der Behinderung von 90, seit März 1999 mit den Nachteilsausgleichen aG und G vom Amt für Soziale Angelegenheiten Mainz anerkannt.

Die Ehe des 1924 geborenen Kl. mit O. B. wurde durch Urteil des *Amtsgerichts Mainz* vom 27. 8. 1986 geschieden. Maßgeblich für die Unterhaltspflichtung des Kl. gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau O. B. ist das Urteil des *Oberlandesgerichts (OLG) Hamm* vom 3. 6. 1991 - 8 UF 523/90 -. Darin wurde die Kl. verpflichtet, an seine geschiedene Ehefrau für die Zeit ab dem 1. 10. 1987 einen monatlichen Elementarunterhalt von 846,67 DM und einen monatlichen Krankenvorsorgeunterhalt von 149,57 DM, also insgesamt 996,24 DM zu zahlen. Auf Antrag der geschiedenen Ehefrau des Kl. erließ das *Amtsgericht Mainz* am 16. 10. 1991 wegen rückständiger Unterhaltsleistungen von 20893,89 DM nebst Gebühren und Zinsen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss betreffend den Rentenzahlungsanspruch des Kl. gegenüber der Bekl. Die Bekl. erkannte zwar die Forderung an, teilte jedoch O. B. mit Schreiben vom 25. 11. 1991 mit, dass der Kl. nicht leistungsfähig sei. Mit Schreiben vom 4. 3. 1998 verzichtete sie auf die Pfändung der Rente des Kl.

Die geschiedene Ehefrau des Kl. erhält seit 1. 10. 1989 von der Beigel. Hilfe zum Lebensunterhalt, weil der Kl. seiner Unterhaltspflichtung nicht nachkam. Mit Bescheid vom 20. 11. 1989 leitete die Bekl. den Anspruch von O. B. auf sich über und zeigte dem Kl. die Überleitung des Unterhaltsanspruches an. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Bescheid vom 16. 6. 1989 bewilligte die Bekl. dem Kl. am 1. 9. 1989 Altersruhegeld. Ab dem 1. 9. 1989 wurde dem Kl. eine monatliche Rente von 769,92 DM gezahlt. Mit Schreiben vom 7. 1. 1998 wandte sich die Beigel. an die Bekl. mit einem Verrechnungsersuchen gemäß §§ 52 ff. SGB I. Sie teilte mit, dass ab dem 1. 10. 1998 die Unterhaltsansprüche von O. B. in Höhe von 996,24 DM auf sie übergegangen seien. Der Unterhaltsrückstand betrage für die Zeit vom 1. 10. 1989 bis zum 30. 11. 1997 insgesamt 45 887,88 DM. Mit Schreiben vom 7. 1. 1998 beantragte die Beigel. bei der Bekl. die Auszahlung von laufenden Geldleistungen gemäß § 48 SGB I. Sie gewährte O. B. seit dem 1. 10. 1989 Hilfe zum Lebensunterhalt von monatlich zurzeit 1105,69 DM. Der Kl. teilte der Bekl. mit, dass er an Morbus Parkinson erkrankt sei und sich in einer wirtschaftlich schlechten Lage befinde. Sein Einkommen aus Rentenleistungen betrage 1599,67 DM. Seine Miete belaufe sich seit dem 1. 1. 1998 auf 740,- DM einschließlich Nebenkosten. Als Vorauszahlung für die Stadtwerke Mainz müsse er 58,- DM bezahlen. Der jährliche Haftpflichtversicherungsbeitrag betrage 138,90 DM. Er habe Gebühren für das Versorgungsamt in Höhe von 120,- DM zu zahlen. Die Telefonkosten lägen bei rund 40,- DM. Für die Gebühren für Rundfunk/Fernseher müsse er 24,25 DM aufbringen. Ihm würden auf Grund seiner Parkinsonerkrankung zusätzlich Kosten für die Ernährung in Höhe von 40,- DM monatlich für zusätzliche

Rezepte für Vitamin E usw. entstehen. Er sei auf Telefon und Fernseher angewiesen, da er nur eingeschränkt am öffentlichen Leben teilnehmen könne. Er legte ein Schreiben des Sozialamtes der Stadt Mainz vom 27. 5. 1998 vor, in dem ausgeführt wurde, dass bei einer Pfändung in Höhe von 259,70 DM ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt von 26,83 DM bestehe. Berechnungsgrundlage seien eine Miethöhe von 740,- DM und Renteneinnahmen insgesamt (unter Berücksichtigung der beabsichtigten Pfändung) von 1339,97 DM. Zu prüfen sei, ob der Kl. einen Anspruch auf Wohngeld habe.

Mit Bescheid vom 1. 7. 1998 stellte die Bekl. gegenüber dem Kl. fest, dass zur Tilgung der Forderung des Sozialamtes Gelsenkirchen auf Zahlung rückständigen Unterhalts für O. B. ab 1. 8. 1998 monatlich 230,- DM gegen die Rente des Kl. verrechnet werden. Der Kl. habe einen Bedarfssatz von 1366,80 DM. Bei der Verrechnung von monatlich 230,- DM würden ihm einschließlich seiner weiteren Einkünfte 1369,12 DM verbleiben.

Im Widerspruchsverfahren legte der Kl. dar, dass sich sein Gesamtbedarf im Monat auf 1474,25 DM belaufe. Für ihn sei ein Mehrbedarf von mindestens 20% des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand bei der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Der Kl. legte einen Bescheid der Stadt Mainz vom 27. 8. 1998 vor, mit dem die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt abgelehnt worden war. Darin wurde dargelegt, dass sich der sozialhilferechtliche Bedarf derzeit auf 1368,- DM belaufe (540,- DM Regelsatz Haushaltsvorstand, 108,- DM Mehrbedarf wegen Alters/Behinderung zuzüglich Miete und Heizung von 720,- DM). Der Kl. verfüge über ein monatliches Einkommen von 1609,12 DM (Rente 935,42 DM, Einkünfte aus Kapitalversicherung monatlich 673,70 DM). Das Einkommen des Kl. übersteige den Sozialhilfebedarf um 241,12 DM. Ab August 1998 erhielt der Kl. Wohngeld in Höhe von 143,- DM.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. 12. 1998 wies die Bekl. den Widerspruch des Kl. zurück. Selbst auf der Grundlage der Angaben des Kl., dass sein Bedarf sich auf monatlich 1474,25 DM

belaufe, würden seine Gesamteinkünfte aus Renten und Wohngeld von 1742,37 DM den angegebenen Bedarf um 268,12 DM überschreiten. Eine Verrechnung von monatlich 230,- DM führe damit nicht zu einer Sozialhilfebedürftigkeit. Es sei weder Ermessen missbraucht noch seien die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufrechnung bzw. Verrechnung fehlerhaft angewendet worden.

Im Klageverfahren hat der Kl. bei dem *Sozialgericht Mainz* (SG) vorgetragen, dass er lediglich monatliche Einkünfte von 1674,12 DM habe. Er erhalte eine Rente der Bekl. von 935,42 DM sowie der Deutschen Ringversicherung von 91,90 DM und 581,80 DM. Der Mietzuschuss betrage 65,- DM. Bei ihm seien wegen seiner Erkrankung zusätzlich zum Existenzminimum zumindest 200,- DM monatlich zu berücksichtigen.

Durch Urteil vom 14. 6. 2000 hat das SG die Klage abgewiesen.

Die zulässige Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Das Urteil des SG sowie die Bescheide der Bekl. sind aufzuheben. Die Entscheidungen der Bekl. sind rechtswidrig und verletzen den Kl. in seinen Rechten, da sie an einem im Verfahren nicht behebbareren Ermessensfehler leiden.

Rechtsgrundlage für die Verrechnung sind § 52 SGB I i. V. m. § 51 I und § 54 II und IV i. V. m. §§ 850 c, 850 d, 850 f Zivilprozessordnung (ZPO).

Gemäß § 52 SGB I kann der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 SGB I die Aufrechnung zulässig ist. Die Bekl.

Mehrbedarf des Kl. bereits auf Grund des Zuschlages in Höhe von 108,- DM abgegolten sei. Dies entspricht in dieser Allgemeinheit nicht der gesetzlichen Regelung. Nach § 23 I BSHG ist für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und einen Ausweis nach dem Schwerkinderengesetz – nunmehr SGB IX – mit dem Merkzeichen G besitzen, ein Mehrbedarf von 20 v. H. des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Bereits hieraus wird erkennbar, dass es sich nicht um eine starre Regelung handelt, sondern im Einzelfall weitere Kosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt umso mehr, als nach § 23 IV BSHG für Kranke und Behinderte, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt werden kann. Auch die Regelung des § 850 FI Buchst. b ZPO trägt den besonderen persönlichen Bedarf eines Schuldners Rechnung. Ist dies aber bereits auf der Tabellarisseite möglich, müssen die Bedürfnisse des kranken und behinderten Menschen jedenfalls bei der Entscheidung über die Höhe des festzusetzenden Verrechnungsbetrages bei den Ermessensverwägungen berücksichtigt werden. Hierbei kann es auch keine Rolle spielen, ob bestimmte Medikamente, Behandlungen und Ergänzungen einkaufsfähig sind. Denn gerade die Ermessensschätzungen sind im Einzelfall ermöglichen, den besonderen Umständen eines betroffenen Schuldners gerecht zu werden. Dies hat die Bekl. ganz offensichtlich verkannt. Damit liegt der Fall einer Ermessensunterschreitung vor.

Es kommt nicht darauf an, dass der Kl. selbst seinen sozialhilferechtlichen Bedarf auf 1474,25 DM beziffert hat. Letztlich sind die sozialhilferechtlichen Beträge für die Ermessensausübung nicht allein maßgeblich. Die Bekl. hat sich gerade nicht mit den besonderen Bedürfnissen des Kl. auseinandergesetzt.

Erwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sie von einem Verrechnungsbeitrag in Höhe von 268,12 DM ausgegangen ist und gleichwohl nur 230,- DM verrechnet hat. Im Ursprungsbescheid ist die Bekl. noch davon ausgegangen, dass bei einer höheren Verrechnung möglicherweise ein Sozialhilfeanspruch des Kl. entsteht.

Die fehlende Ermessensausübung kann nicht geheilt werden. Nach § 41 I Nr. 2 SGB X ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die den Verwaltungsakt nach § 40 SGB X nicht nichtig machen, unbeschädigt, wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird. Die Begründung kann bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (§ 41 I SGB X). Diese Regelung gilt seit dem 1. 1. 2001 und ist vorliegend, da die Bescheide der Bekl. noch nicht bestandskräftig geworden sind, an sich zwar anwendbar. Sie bezieht sich jedoch nur auf verfahrensrechtliche Fehler. Liegen neben (heißbaren) Verfahrensfehlern auch materielle-rechtliche Fehler vor, die das Gericht zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes verpflichten, ist die Nachholung der Begründung ausgeschlossen. Hier liegt ein materielle-rechtlicher Fehler vor. Die Bekl. hat ihren Ermessensspielraum nicht in vollem Umfang ausgeschöpft, da sie davon ausgegangen ist, dass nur sozialhilferechtlich relevante Tatbestände zu berücksichtigen sind. Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 114 II 2 SGG kommt nicht in Betracht, weil es sich nicht nur um einen Verfahrens- oder Formfehler handelt (vgl. hierzu bei unterliegender Anhörung LSG RHP, Urt. v. 22. 2. 2001 – L 1 AR 247/98 –).

(Mitgeteilt von G. Lauer, RiLSG RHP)

Fundstelle
Rpfleger 2002, 577-578
NZS 2002, 668-670

hat mit Ermächtigung der Biegel. deren Ansprüche aus Überleitung von Unterhaltsansprüchen nach § 91 BSHG gegen den Kl. mit der Rente des Kl. verrechnet. Gemäß § 51 I SGB I kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf Geldleistungen mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 II und IV SGB I pflanzbar sind. Unzutreffend ist die Bekl. davon ausgegangen, dass vorliegend § 51 II SGB I anwendbar sei.

Danach kann ein Leistungsträger mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht ertrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen aufrechnen, soweit der Leistungsträger bis zur Hälfte aufrechnen, soweit der Leistungsträger berechnete dadurch nicht hilfsbedürftig im Sinne des BSHG wird. Bei dem Anspruch der Biegel. handelt es sich aber nicht um einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht ertrachter Sozialleistungen. Die Biegel. macht Ansprüche aus einem übergeleiteten Unterhaltsanspruch nach § 91 BSHG geltend. Hierbei handelt es sich um einen titulierten Unterhaltsanspruch (Urteil des OLG Hamm vom 3. 6. 1991) der geschiedenen Ehefrau des Kl., der rechtskräftig festgestellt ist. Die Biegel. hat mit Bescheid vom 20. 11. 1998 den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau gemäß § 91 BSHG auf sich übergeleitet. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. § 51 II SGB I sieht als Pflanzungsgrenzen allein die Sozialhilfebedürftigkeit. § 51 I SGB I verweist hingegen auf § 54 II und IV SGB I.

§ 54 II SGB I betrifft einmalige Geldleistungen, was hier nicht der Fall ist, da es um eine Rentenleistung des Kl. geht. § 54 IV SGB I bestimmt, dass Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitsentkommen gepfändert werden können. § 850 c ZPO regelt den Umfang der Unpfändbarkeit, wobei hier ein Betrag von monatlich 1209,- DM angegeben wird. Bei der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen sieht § 850 d ZPO vor, dass dem Schuldner so viel belassen ist, als er für seinen notwendigen Unterhalt bedarf. Nach § 850 f ZPO besteht die Möglichkeit der Änderung des unpfändbaren Betrages, wobei § 850 I Buchst. a ZPO vorsieht, dass dem Schuldner das zu belassen ist, was er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne des BSHG benötigt. Nach § 850 FI Buchst. b ZPO kann dem Schuldner ein Teil seines pflanzbaren Arbeitsentkommens belassen werden, wenn besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen des Schuldners und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Zu den persönlichen Bedürfnissen sind insbesondere solche wegen Krankheit zu rechnen. Dieser Fall liegt hier vor. Der Kl. leidet an Morbus Parkinson.

Es kann dahinstehen, ob sich die Rechtswidrigkeit der Bescheide der Bekl. bereits daraus ergibt, dass die Bekl. allein auf die Vorschriften des BSHG abgestellt hat. Jedem, falls erweisen sich die Bescheide der Bekl. als rechtswidrig, sichten und deshalb ermessensfehlerhaft sind. Nach § 52 SGB I steht die Verrechnung im pflichtgemäßem Ermessen des Leistungsträgers, der um Verrechnung ersucht wird. Im Rahmen des Ermessens sind die Interessen des Berechtigten bei einer Entscheidung umfassend und sachgemäß mit einzubeziehen. Die Bekl. hat allein darauf abgestellt, ob der Kl. sozialhilfebedürftig wird. Den Bedarf, der dem Kl. auf Grund seiner Parkinsonerkrankung erwächst, hat die Bekl. allein auf den Gesichtspunkt des Eintritts der Sozialhilfebedürftigkeit beschränkt. Höhere Kosten, die dem Kl. auf Grund Behandlung, Medikation oder sonstiger Umstände krankheitsbedingt entstehen, hat die Bekl. im Rahmen der Ermessensverwägung nicht beachtet. Die Bekl. geht davon aus, dass der krankheitsbedingte